

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.:	X/1619
	Verantwortlich:	Uwe Beck
	Geschäftszeichen:	20

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Rheinau vom 21.05.2012; hier: Anpassung der Abwassergebühren an die Kostenentwicklung auf der Grundlage einer neuen Gebührekalkulation ab dem Jahr 2024

Beratungsfolge			
Gremium	Termin	Öff.-Status	Ergebnis
Gemeinderat	20.12.2023	öffentlich	Entscheidung

Beschlussantrag

1. Gebührekalkulation:

- a) Der Gebührekalkulation (Anlage 2) vom 08. Dezember 2023 wird insgesamt zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden.
- b) Den vorgeschlagenen Kalkulationszeiträumen der Gebührekalkulation vom 01.01.2024 bis 31.12.2024, 01.01.2025 bis 31.12.2025 und 01.01.2026 bis 31.12.2026 wird zugestimmt.
Von der Möglichkeit, die Gebührekalkulation auf einen noch längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
- c) Den in der Gebührekalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Nr. 14 der Gebührekalkulation) wird ausdrücklich zugestimmt.
- d) Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührekalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	3,0 %

- e) Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle und Zuleitungssammler (SW)	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler (MW)	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle und Zuleitungssammler (SW)	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler (MW)	60,0 %	40,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

- f) Ausgleich von Gebührenüber- und -unterdeckungen
Schmutzwasserbereich

- Die vorhandenen Rückstellungen in Höhe von 158.289,11 EUR wurden in den Bemessungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen. Für die Jahre 2024, 2025 und 2026 wird eine Kostendeckung erwartet.

Niederschlagswasserbereich

- Die vorhandenen Rückstellungen in Höhe von 39.861,80 EUR wurden in den Bemessungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen. Für die Jahre 2024, 2025 und 2026 wird eine Kostendeckung erwartet.

2. Abwassersatzung:

Der im Entwurf als Anlage 1 beiliegenden Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Rheinau vom 21.05.2012 wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen		Nein	X	Ja		
Haushaltsmittel stehen bereit	X	Nein		Ja	Höhe:	
Überplanmäßige/Außerplanmäßige Mittel erforderlich	X	Nein		Ja	Höhe:	
Folgekosten	X	Nein		Ja	Höhe:	
Ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen						

Sachverhalt und Erläuterungen:

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Rheinau wurde im Rahmen der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr im Jahr 2012 neu gefasst und durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21.05.2012 beschlossen. Die 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Rheinau wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.12.2019 beschlossen

Die Gebührensätze betragen hiernach seit dem 01.01.2020

- für Schmutzwasser je m³ Abwasser 2,63 EUR
- für Niederschlagswasser je m² versiegelte Fläche 0,31 EUR

Bis heute konnten diese Gebühren durch sparsames und wirtschaftliches Handeln trotz Kostensteigerungen in allen Bereichen konstant gehalten werden. Jedoch erfordern einerseits enorme Investitionen in die Erneuerung der Anlagentechnik der Kläranlage sowie in die Aufdimensionierung von Regenwasserkanälen im Zuge der Generalentwässerungsplanung und andererseits deutliche Kostensteigerungen infolge der inflationären Lage eine Neukalkulation der Gebühren und Neufestsetzung zum 01.01.2024, zum 01.01.2025 und zum 01.01.2026.

Um sein Ermessen bei der Festlegung der Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausüben zu können, müssen dem Gemeinderat die Gebührenobergrenzen sowie die wesentlichen Methoden für deren Ermittlung bekannt sein. Die Gebührenobergrenze stellt den Gebührensatz dar, der die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Leistung voll deckt. Wegen des im Gebührenrecht geltenden Kostendeckungsprinzips (§ 14 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg - KAG) darf dieser Wert nicht überschritten werden.

Instrument zur Ermittlung der Gebührenobergrenze ist die Gebührenkalkulation. Diese dient dem Gemeinderat als Entscheidungshilfe bei der Festsetzung des Gebührensatzes und gilt vor Gericht als Nachweis dafür, dass der Gemeinderat seine Ermessensgrenzen nicht überschritten und sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. Die Verwaltung hat hierfür eine neue Gebührenkalkulation für die Bemessungszeiträume 2024, 2025 und 2026 erstellt (vgl. Anlage 2).

Die Gebührenkalkulation zeigt, dass die derzeit geltenden Gebührensätze ab dem Veranlagungsjahr 2024 angepasst werden müssen. Um eine Kostendeckung zu erreichen, wird folgende Gebührenanpassung empfohlen:

a) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m ³ Abwasser	
ab 01.01.2024	3,31 EUR
ab 01.01.2025	3,37 EUR
ab 01.01.2026	3,50 EUR
b) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m ² versiegelte Fläche	
ab 01.01.2024	0,34 EUR
ab 01.01.2025	0,37 EUR
ab 01.01.2026	0,40 EUR
c) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser	
ab 01.01.2024	3,31 EUR
ab 01.01.2025	3,37 EUR
ab 01.01.2026	3,50 EUR
d) Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m ³ Abwasser	
ab 01.01.2024	1,56 EUR
ab 01.01.2025	1,65 EUR
ab 01.01.2026	1,73 EUR
Darauf ist noch der jeweilige Verschmutzungsfaktor anzuwenden. Die Verschmutzungsfaktoren betragen	
- für geschlossene Gruben bei wöchentlicher Leerung	1,0
- für geschlossene Gruben bei monatlicher Leerung	1,7
- für geschlossene Gruben bei vierteljährlichem und längerem Leerungsintervall	2,0
- für Kleinkläranlagen bei Mehrkammerausfallgruben	20,0
- für Kleinkläranlagen bei Mehrkammerabsetzgruben	30,0

zu a) Schmutzwassergebühr

Die vorhandenen Rückstellungen in Höhe von 158.289,11 EUR wurden in den Bemessungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen.

Auf Basis der aktuellen Gebühr von 2,63 EUR/m³ würden sich in den Jahren 2024, 2025 und 2026 Fehlbeträge ergeben, welche nicht durch Rückstellungen ausgeglichen werden können. Aus diesen Gründen ist eine schrittweise Erhöhung der Gebühr notwendig, um weiterhin Kostendeckung zu erreichen.

zu b) Niederschlagswassergebühr

Die vorhandenen Rückstellungen in Höhe von 39.861,80 EUR wurden in den Bemessungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen.

Auf Basis der aktuellen Gebühr von 0,31 EUR/m² würden sich in den Jahren 2024, 2025 und 2026 Fehlbeträge ergeben, welche nicht durch Rückstellungen ausgeglichen werden können. Aus diesen Gründen ist eine schrittweise Erhöhung der Gebühr notwendig, um weiterhin Kostendeckung zu erreichen.

zu c) sonstige Einleitung

Diese Gebühr entspricht der Schmutzwassergebühr zu a)

zu d) angeliefertes Schmutzwasser

Die Gebühr ergibt sich aus dem Kostenanteil der Kläranlage an den Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung für die Bemessungszeiträume 2024, 2025 und 2026.

Zusammenfassung

Infolge der genannten Empfehlung steigt die Schmutzwassergebühr zum 01.01.2024 um 0,68 EUR/m³ Abwasser, zum 01.01.2025 um weitere 0,06 EUR/m³ Abwasser auf 3,37 EUR/m³ Abwasser und zum 01.01.2026 um weitere 0,13 EUR/m³ Abwasser auf 3,50 EUR/m³ Abwasser.

Gleichzeitig steigt die Niederschlagswassergebühr zum 01.01.2024 um 0,03 EUR/m² versiegelter Fläche auf 0,34 EUR/m² versiegelte Fläche, zum 01.01.2025 um weitere 0,03 EUR/m² versiegelter Fläche auf 0,37 EUR/m² versiegelter Fläche und zum 01.01.2026 um weitere 0,03 EUR/m² auf 0,40 EUR/m² versiegelter Fläche.

Der beigefügte Entwurf der Satzung zur 3. Änderung der Abwassersatzung vom 21.05.2012 (vgl. Anlage 1) enthält die oben beschriebenen Gebührenanpassungen. Es wird empfohlen, die Satzung mit Wirkung zum 01.01.2024 zu beschließen.

Anlagen:

Anlage 1 - Abwassergebührensatzung 3. Änderung-Entwurf

Anlage 2 - Gebührekalkulation